



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 8a SGB V
über eine Änderung der „Kinder-Richtlinien“ des G-BA
– Verdacht auf Kindesmisshandlung

Berlin, 25.01.2008

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 09.01.2008 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss aufgefordert, eine Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 8a SGB V zu einer Änderung der Kinder-Richtlinien abzugeben.

Die „Richtlinien über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien)“, erstmals veröffentlicht im April 1976 und zuletzt geändert im Dezember 2004, waren durch den G-BA trotz einer Bitte des BMG vom Januar 2006, aufgrund aktueller tagespolitischer Diskussionen die Möglichkeiten einer (Früh-)Erkennung von Kindesmisshandlung im Rahmen der Kinderfrüherkennungsuntersuchungen zu überprüfen, nicht überarbeitet worden. Der G-BA begründete seine Entscheidung vom 13.09.2007 mit dem Fehlen erprobter und wirksamer Erfassungsmethoden zur Früherkennung und Vermeidung von Kindesmisshandlung im Rahmen der Kinderuntersuchungen.

Dem G-BA lag vor diesem Beschluss auch die Stellungnahme der Bundesärztekammer vom 06.08.2007 vor. Die Bundesärztekammer konnte die Einschätzung des G-BA, dass es keine abgesicherten Instrumente für ein Screening gäbe, zwar nicht vollständig teilen, kam aber insbesondere vor dem Hintergrund einer vertrauensvollen Arzt-Patienten- bzw. Arzt-Eltern-Beziehung zu dem gleichlautenden Schluss, in einer Erweiterung der Kinder-Richtlinien um ein verbindliches Screening bzw. Pflichtmeldesystem derzeit nicht die Lösung zu sehen, die seitens der Politik kurzfristig gewünscht wurde bzw. wird. Die Bundesärztekammer wies ergänzend darauf hin, dass die durch den Rückzug der öffentlichen Hand aus ihrer Verantwortung für die Kindesentwicklung entstandenen Lücken im öffentlichen Gesundheitsdienst nicht durch die soziale Krankenversicherung geschlossen werden können.

Der jetzt vorgelegte Beschlussentwurf resultiert aus einer Änderungsaufgabe, die das BMG nach Prüfung des Beschlusses vom 13.09.2007 dem G-BA als Bedingung für eine Nichtbeanstandung auferlegt hat. Die vorzunehmende Änderung der Richtlinie besteht in der Erweiterung von Punkt 4 im Abschnitt A. (Allgemeines) der Richtlinie

„Ergeben diese Untersuchungen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so soll der Arzt dafür Sorge tragen, dass diese Fälle im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt werden.“

um den Satz:

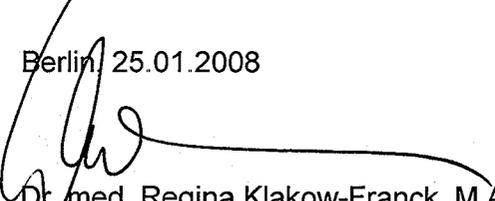
„Bei erkennbaren Zeichen einer Kindesvernachlässigung oder –misshandlung hat der untersuchende Arzt die notwendigen Schritte einzuleiten“.

Die Bundesärztekammer nimmt zu den vorgesehenen Änderungen wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat zur vorgelegten Einfügung des vom BMG gegebenen Hinweises in die Kinder-Richtlinien keine Änderungshinweise.

Wie bereits in der Stellungnahme der Bundesärztekammer von 06.08.2007 erwähnt, sind die Bundesärztekammer und die Landesärztekammern aktiv, mit noch gezielteren Fortbildungsangeboten die Aufmerksamkeit der Ärzte hinsichtlich Kindesmisshandlung zu erhöhen, damit jeder Kind-Arzt-Kontakt genutzt werden kann, Anhaltspunkte für Kindesmisshandlung und/oder –vernachlässigung feststellen zu können.

Berlin, 25.01.2008


Dr. med. Regina Klakow-Franck, M.A.
Leiterin Dezernat 3